

BEKANNTMACHUNG



über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 56 für das Wohngebiet W 6 1. Änderung im Bereich der Bauquartiere WA 6 sowie WA 3 und WA 4 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 07.04.2016 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 56.1 für das Wohngebiet W 6 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 56.1 befindet sich in Poing Am Bergfeld im Wohngebiet W 6 – Seewinkel. Es wird begrenzt im Bereich

- der Bauquartiere WA 3 und 4 von der Bergfeldstraße bzw. EDEKA-Markt (im Norden), von der Graugansstraße (im Westen), von der Salamanderstraße (im Süden) und von der Schwanenstraße (im Osten),
- des Bauquartiers WA 6 von der Forellenstraße (im Norden) von der Bergfeldstraße (im Westen), von der Hechtstraße (im Süden) und vom Karpfenweg (im Osten).

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt und es erfolgt keine Umweltprüfung (§ 13 Abs.3 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56.1 mit Begründung in der Fassung vom 07.04.2016 wird

vom 21.07.2016 bis zum 22.08.2016

im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss, während der Amtszeiten

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis	12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch	von	14.00 Uhr bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	14.00 Uhr bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dabei steht die folgende umweltbezogene Information zur Verfügung:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Schalltechnische Untersuchung Müller-BBM, Bericht Nr. M95 986/1 vom 07.11.2011

Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Poing www.poing.de ab dem 21.07.2016 zum Herunterladen zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Poing abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 a Abs. 6 BauGB). Bei Aufstellung eines Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 13.07.2016 bis 22.08.2016

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 28 am 13.07.2016

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 13.07.2016 bis 22.08.2016

Poing, den 5. Juli 2016
Gemeinde Poing

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

